



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§2a Digitale Sitzungen

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in die Organisationssatzung einen neuen §2a Digitale Sitzungen aufzunehmen.

§2a Digitale Sitzungen

(1) Die Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft tagen grundsätzlich in Präsenz. Die Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft können mit Hilfe elektronischer technischer Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, Sitzungen durchführen und Beschlüsse fassen, wenn eine Präsenzsitzung in begründeten Fällen nicht stattfinden kann. Die Vorschriften in der Organisationssatzung, sowie allen Geschäftsordnungen, insbesondere zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung bleiben unberührt.

(2) Die Wahl der digitalen Sitzung muss durch eine Notsituation begründet werden. Als Notsituationen gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern.

(3) Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz für Sitzungen des Studierendenrats trifft das Präsidium in Absprache mit dem Vorstand, wobei im Grundsatz Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen ist, sofern die notwendigen Voraussetzungen, wie z.B. infektionsschutzrechtliche Vorgaben, gewährleistet sind. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem Präsidium in Absprache mit dem Vorstand unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz für Sitzungen aller anderen Gremien trifft die Sitzungsleitung in Absprache mit dem Vorstand, wobei im Grundsatz Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen ist, sofern die notwendigen Voraussetzungen, wie z.B. infektionsschutzrechtliche Vorgaben, gewährleistet sind. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem Vorstand unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(4) Die Auswahl eines geeigneten Systems ist unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Datenschutz vorzunehmen. Bei der Auswahl von Video- oder Telefonkonferenzsystemen ist unter anderem darauf zu achten, dass der Anbieter weder Metadaten, welche Person zu welchem Zeitpunkt mit welcher anderen Person kommuniziert noch die Inhaltsdaten der Kommunikation für eigene Zwecke auswertet oder an Dritte weitergibt. Ein Mitschnitt der Video- oder Telefonkonferenz ist untersagt. Auf alle relevanten Informationen zum Datenschutz ist in der Einladung, sowie der Bekanntmachung der Sitzung, hinzuweisen.

(5) Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen erfolgt unter Angabe der Einwahldaten, die spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden

Werktag mitgeteilt werden müssen; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und Sitzungsunterlagen werden elektronisch übermittelt.

(6) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich hergestellt, wenn die Identität der Teilnehmenden festgestellt ist und sich diese den anderen Teilnehmenden mitteilen können.

(7) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben, können diese auch in elektronischer Form vorgenommen werden.

(8) Sind Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung zu behandeln, ist die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz sicherzustellen. In diesem Fall ist in geeigneter Form anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird. Die Ankündigung der öffentlichen Sitzung hat die Information zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video-oder Telefonkonferenz verfolgt werden kann.

(9) Sind Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur die berechtigten Gremienmitglieder zugeschaltet sind. Alle Gremienmitglieder haben an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort zusätzlich sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Zu Beginn des nicht-öffentlichen Teils der virtuellen Sitzung haben die Gremienmitglieder in elektronischer Form zu erklären, dass sie sich während der gesamten virtuellen Sitzung alleine in einem nichtöffentlichen Raum befinden.

(10) Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Beschlussfassung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache oder unberechtigte Stimmabgaben ausgeschlossen sind.

(11) Kommt es während der Abstimmung zur Unterbrechung von Verbindungen, so soll eine angemessene Unterbrechung der Sitzung vorgenommen werden, damit sich die Gremienmitgliedern wieder mit dem System verbinden können. Die Angabe der zeitlichen Unterbrechung wird den Gremienmitgliedern unverzüglich durch einfache elektronische Form mitgeteilt. Kann die elektronische Verbindung auch nach einer zweiten zeitlichen Unterbrechung nicht wiederhergestellt werden und liegt aufgrund dieser Störung eine Beschlussunfähigkeit vor, ist ein neuer Termin zu bestimmen.

(12) Ist eine geheime Beschlussfassung erforderlich oder wird diese beantragt, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe sicherstellt ist.

(13) Im Falle einer digitalen Sitzung gibt es die Möglichkeit von der entsprechenden Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums abzuweichen und per Umlaufverfahren abzustimmen. Hierfür sind wenn möglich Funktionsemailadressen zu verwenden. Eine geeignete Frist für den Zeitraum der Abstimmung muss festgelegt und im Protokoll der jeweiligen Sitzung festgehalten werden. Alle Mitglieder des Gremiums sind über die Veränderung des Abstimmungsverfahrens zu informieren.

”

Begründung:

Durch die Corona-Pandemie konnte der StuRa nur digital tagen - hatte dafür jedoch aufgrund mangelnden Bedarfs in der Vergangenheit keine Regelung getroffen. Um in solchen Ausnahmesituationen in der Zukunft ohne Ausnahmeregelungen handlungsfähig zu bleiben, soll diese Möglichkeit grundsätzlich festgelegt werden.

Das Rektorat möchte, dass wir diese Sachen alle in die Satzung schreiben.

Der §2a entspricht weitgehend der abzustimmenden Ordnung zu digitalen Sitzungen.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§7 Stellvertreterregelung im Senat

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §7 Absatz 1 Organisationsatzung nach Satz 2 einen neuen Satz 3 mit dem Wortlaut:

^Außerdem wählt er das studentische, beratende Senatsmitglied, sowie bis zu zwei Stellvertreter*innen.^ einzufügen.

”

Begründung:

Momentan haben wir keine Regelung, wie die Stellvertreter*innen der studentischen Senatsmitglieder sowie des beratenden Senatsmitglieds in ihr Amt gehievt werden. Da wir uns basisdemokratischer Prinzipien verschrieben haben, sollten wir auch hier Wahlen abhalten. Zudem pocht das Rektorat seit einiger Zeit auf eine eindeutige Regelung.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 3 Mehrheiten und Quoren

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”§10 Abs 3 wie folgt neu zu fassen:

’Der Studierendenrat beschließt über

1. Änderungen der Organisationsatzung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur in einer Studierendenratssitzung abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei vorherigen Sitzungen des Studierendenrates erörtert wurde.

1a. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der WSSK mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Erreicht ein*e Kandidat*in das nötige Quorum im ersten Wahlgang nicht, kann ein zweiter Wahlgang abgehalten werden, das Quorum bleibt unverändert.

2. die Wahl der Vorsitzenden und der anderen AStA Mitglieder, sowie Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenrates, der Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen nach § 13 Abs. 2 sowie der Finanzsatzung und der sonstigen Satzungen, insbesondere des Haushalts-/Wirtschaftsplans, der Beitragsordnung sowie der Wahl- und Abstimmungsordnung mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder (absolute Mehrheit). Wird bei der Wahl der Vorsitzenden die absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

2a. die Abwahl der von ihm gewählten Personen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder (absolute Mehrheit). Vor einer Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen der gewählten Person von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden kann; betrifft die Abwahl ein WSSK-Mitglied, nimmt dieses an Beratung und Beschluss der Stellungnahme nicht teil.

3. alle anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfache Mehrheit).

”

Begründung:

”Der Abschnitt sah unschön aus und war unstrukturiert. Es handelt sich um mehrere redaktionelle Änderungen, der Fließtext unterhalb der Punkte wurde in die jeweiligen Punkte selbst eingearbeitet. Die Änderungen der letzten Änderungssatzung sind hier ebenfalls eingearbeitet.

Inhaltlich wird 'Finanzordnung' in Finanzsatzung geändert.

Außerdem wird der zweite Wahlgang für die WSSK verankert, damit eine Situation wie am Anfang dieses akademischen Jahres nicht noch einmal entsteht.

Das Rektorat möchte das wir eine Finanzsatzung und keine Finanzordnung haben. Dies soll nun in der Satzung verankert werden.

Die dritte Lesung wurde notwendig, da der ursprüngliche Antrag auf einer fehlerhaften internen Satzung beruhte, und die Verschiebung der Quoren weit über redaktionelle Änderungen hinausgegangen wäre. Dies wurde nun angepasst.

”